

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 3 (1923)
Heft: 2

Artikel: Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Autor: Below, G.v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-66484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von Prof. G. v. Below, Freiburg i. Br.

Vor längerer Zeit bin ich der Auffassung entgegengetreten, welche die Schweiz nach Entstehung und Charakter als «Paßstaat» erklärt¹. Ein «Paßstaat» wäre ein Staat, dessen Lebensbeziehungen der Mehrzahl nach durch einen Paß bedingt sind. Ein solches Verhältnis besteht aber für die Schweiz nicht. Nach der Paßstaattheorie führte die Eröffnung des Gotthardwegs die Gründung der Eidgenossenschaft herbei. Nach ihr sind nicht Landleute, die in entlegenem Gebirge sitzen, die Gründer der Eidgenossenschaft, sondern Leute, die dem Handel näher stehen. Nicht Weltentlegenheit, sondern Weltvertrautheit erfüllte sie. In Wahrheit bleibt es jedoch dabei, daß ein Grund für die Erhebung der Urkantone gerade in ihrer Weltabgeschiedenheit liegt. Nach der Paßstaattheorie müßte man annehmen, daß die Begründung der Eidgenossenschaft vornehmlich von städtischen Kreisen ausgeht, während sie ihren Ausgang in rein ländlichen Kantonen hat. Die Führung hat in der auf die Erhebung folgenden Zeit innerhalb der Eidgenossenschaft überdies nicht die am Gotthard gelegene Landschaft, sondern der Hauptsache nach Schwyz. Die Paßstaattheorie setzt in jeder Hinsicht ein viel zu großes Interesse der Schweizer wie der Stauer und der Habsburger in den Jahren der Begründung der Schweizer Freiheit am Gotthardweg voraus. Natürlich soll nicht bestritten werden, daß die Eröffnung des Gotthardwegs den Anwohnern wirtschaftliche Vorteile brachte. Sie dürfen aber nicht übertrieben werden, und vor allem ist es unerweislich, daß der Gedanke an sie maßgebendes Motiv bei der Entstehung der Eidgenossenschaft gewesen ist. Vom Standpunkt der Paßstaattheorie aus müßte man

¹ Vgl. *Histor. Ztschr.*, Bd. 89, S. 215 ff. und meinen Aufsatz «Ist die Schweiz ein Paßstaat?», *Wissenschaftl. Beilage zur «Allgemeinen Zeitung»* (München) vom 10. März 1903 (Nr. 56).

erwarten, daß, wenn die Eröffnung des Gotthardwegs die Schweizer Freiheit veranlaßt hat, auch an andern Pässen ähnliche Bildungen hervortraten. Angemerkt sei schließlich noch, daß über den Gotthard nie ein Kaiser gezogen ist.

Fällt aber die Paßstaattheorie², so kommt die alte Ansicht von der Entstehung der Schweiz wieder zu ihrem Recht, der ein Geograph die verallgemeinerndere Formulierung gegeben hat³: «Es ist eine weitverbreitete Erscheinung, daß ein Gebirgsvolk eine alte Freiheit bewahrt, die ringsumher zerfällt, und daß es, gestützt auf seine geschützte Lage, auch gestützt auf seine naive Unwissenheit von den wirklichen Machtverhältnissen in seiner weitem Umgebung, mit Erfolg diese Freiheit verteidigt.» Ein Schweizer Historiker⁴ urteilt in Ablehnung der Paßstaattheorie: «Nicht der Gotthardpaß hat zur Entstehung der Eidgenossenschaft den Anlaß gegeben, und weder der Kaiser noch auch die Waldstätte suchten den Paßverkehr sich nutzbar zu machen. Noch um 1300 gehörte der zu Luzern bezogene Zoll dem Haus Habsburg-Österreich, und erst 1309 und 1317 gewann Uri die Gotthardhöhe. Das geschichtsbildende Moment ist nicht der Gotthardpaß, sondern im letzten Grund der selbsteigene Entschluß, die selbsttätige Kraft des Volks der Urner und Schwyzer; Bodenbeschaffenheit und Lage haben nur als sekundäre, die Verwirklichung des Unabhängigkeitsstrebens begünstigende Momente gewirkt.»

In den letzten Jahren hat die eingehendste Beschäftigung der Entstehung der Eidgenossenschaft Karl Meyer gewidmet. Die Richtung seiner Studien deutete schon sein 1911 erschienenes Buch «Blenio und Leventina, ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz im Mittelalter», an, eine eindringende Untersuchung über die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der italienischen Schweiz. Weiterhin hat er folgende zwei Sätze über die Ent-

² Ich habe für meine Kritik durchaus Zustimmung gefunden. Zur Literatur vgl. Dierauer, *Gesch. der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. 1, 3. Aufl., S. 105; meine «*Probleme der Wirtschaftsgeschichte*», S. 438, Anm. 3.

³ Ratzel. S. meinen erwähnten Aufsatz aus der «*Allg. Zeitung*».

⁴ K. Dändliker, *Schweizerische Geschichte* (Sammlung Göschen, 1904), S. 27.

stehung der Schweiz aufgestellt: 1. Den Waldstätten gab gerade während ihrer kritischen Befreiungszeit Italien ein Vorbild; insbesondere stammt die demokratisch-kommunale Idee aus Italien. 2. Der Schweizer Freistaat ist als rein persönliche Schwurgenossenschaft, nicht als Bewegung territorialer Verbände entstanden. Den ersten Satz unternimmt Meyers Abhandlung «Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft», Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 45 (1920), S. 3* ff. zu beweisen. Für den zweiten tritt er in seiner Untersuchung «Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft», Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1919, Nr. 3, S. 183 ff. ein⁵. Die Paßstaattheorie vertritt er nicht⁶.

⁵ Von weiteren Äußerungen Meyers nenne ich hier nur seine neueste: «Zur Entstehung der ältesten Bundesbriefe», Ztschr. für Schweizerische Geschichte, 2. Jahrgg. (1923), Nr. 3, S. 294 ff.

⁶ Übrigens datiert M. im Gegensatz zum Urheber der Paßstaattheorie, der die Eröffnung des Gotthardwegs zwischen 1218—25 ansetzt (dafür auch K. Weller, Festschrift für Dietr. Schäfer (1915), S. 216; Histor. Vierteljahrschrift, Bd. 18, S. 200), sie schon ins erste Drittel des 12. Jahrh. (Blenio, S. 13). Ihm tritt Dierauer, Gesch. der Schweizer. Eidgenossenschaft I, 3. Aufl., S. 105 bei. In seiner Abhandlung «über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft», Geschichtsfreund, Bd. 74 (1919), S. 257 ff. schlägt Meyer die Bedeutung des Gotthardwegs mehrfach zu hoch an. Es ist etwas kühn, zu sagen (S. 268), daß König Heinrich aus seiner Fehde mit der Stadt Straßburg (1229—30) die Wichtigkeit des Gotthardpasses erkannt habe. Diesen König, der sich von ritterlichen Kreisen beraten ließ, «demokratisch» zu nennen (ebenda), geht auch nicht an. Im Gegensatz zu den Landesherrn stand er einfach als Verteidiger der königlichen Hausmacht (des staufischen Territoriums), des unmittelbar königlichen Gebiets. Für die Würdigung der Politik Heinrichs beachte man, daß die *Constitutio in favorem principum*, mit der er gewisser Weise vor den Landesherrn kapitulierte, vom 1. Mai stammt, der Loskauf Uri vom 26. Man wird also diesen kaum in seine bewußt landesherrnfeindliche Politik einreihen können. Die Behauptung (S. 292), daß «das Geschlecht Attinghausen im 12. Jahrhundert mit andern burgundischen Feudalfamilien, gelockt durch die Erschließung des Gotthardwegs, sich klug in dem früher weltverlorenen Uri angesiedelt hat», kann doch nur als leichte Hypothese gelten. Auch die Wendung «Hans v. Attinghausen geradezu die Verkörperung der Urner Gotthardpolitik» (S. 293) ist wohl etwas gewagt, ebenso die Ausdrücke «dichte Bevölkerung», «Reichtum», «große Steuerkraft» in Uri in Folge des Gotthardwegs (S. 301).

Immerhin hat seine Auffassung etwas mit ihr gemein, das namentlich, daß er nicht in demselben Maß wie andere Historiker die Schweizer Freiheitsbewegung als eine ganz wesentlich ländliche und zwar heimische Bewegung ansieht, vielmehr fremden Einfluß und zwar einen durch Kaufleute vermittelten mit wirksam sein läßt und der Erschließung des Gotthardpasses für die Waldstätte machtpolitische und wirtschaftliche Wichtigkeit und die Bedeutung eines geistigen, ideengeschichtlichen Ereignisses zuschreibt.

Zweifellos bedeuten die Untersuchungen des kenntnisreichen Forschers eine Bereicherung unserer Anschauungen. Überwiegend aber glaube ich mich zu ihnen kritisch stellen zu müssen. Um sogleich meinen Standpunkt anzudeuten, so ist das Bild, das m. E. die Quellen erkennen lassen, das folgende. Die Schweizer Bewegung zeigt mehreres Eigenartige und Einzigartige. Wie sie sich aber auf allgemein deutschem Boden erhebt, so weist sie auch zahlreiche deutsche Analogien auf, während die italienischen Analogien gering an Zahl und Bedeutung sind. So weit es sich um solche handelt, haben wir überdies nicht gesamtitalienische, sondern nur Analogien der benachbarten italienischen Alpenlandschaft vor uns. Meyer kennt natürlich auch deutsche Analogien; eine Anzahl macht er ausdrücklich namhaft. Allein es scheint, daß er die Dinge unter dem Gesichtswinkel betrachtet, zu dem er durch seine vorausgegangenen Studien über die Tessiner Gemeinden gelangt war. Es macht sich bei ihm geltend, daß er nicht von Arbeiten über deutsche, sondern über italienische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte herkommt.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Haupttatsachen der Grundlegung der Schweizer Freiheit. Im Jahr 1231 kauft der deutsche König das Tal Uri von dem Grafen von Habsburg los und nimmt es unveräußerlich in des Reiches Schirm. Es wird behauptet, aber auch bestritten, daß die Initiative bei dieser Handlung von den Urnern ausgeht und der König nur den Vermittler und Ausführer ihrer freiheitlichen Bestrebungen macht⁷. Jeden-

⁷ Dierauer, *Gesch. der Schweizer. Eidgenossenschaft* I, 3. Aufl., S 105. Ad. Hofmeister, *Histor. Ztschr.* 116, S. 367. S. ferner meine vorhin (S. 129, Anm. 1) genannten Arbeiten über die Paßstaattheorie.

falls bedeutet es in jener Zeit einen Schritt zur Selbständigkeit, wenn eine Landschaft der Herrschaft eines Landesherrn entzogen und unmittelbar unter das Reich gestellt wird. Wir sehen denn auch, daß Uri fortan den Weg der Selbständigkeit geht. Die Reichsfreiheit der Urner ist nie ernstlich bestritten worden. In Schwyz war der Graf von Habsburg Landgraf. Die Gelegenheit, eine Wendung gegen ihn zu nehmen und sich dem König zu nähern, gab der Kampf Kaiser Friedrichs II. mit dem Papst, in dem der Habsburger sich auf die päpstliche Seite stellte. Das Ergebnis war ein Privileg von 1240, die älteste im Original erhaltene Freiheitsurkunde der Waldstätte, in welcher der Kaiser die Schwyzer in seinen besondern Schutz nahm und ihnen die Versicherung gab, daß sie zu keiner Zeit der Herrschaft und Gewalt des Reichs entzogen werden sollten. Freilich erhob sich wieder die habsburgische Landeshoheit. Es gab dann noch viel Auseinandersetzungen mit den Habsburgern. Ähnlich wie mit Schwyz verhielt es sich mit Unterwalden; nur war hier die Bewegung gegen die habsburgische Herrschaft weniger stark oder erfolgreich. Unter König Rudolf von Habsburg befanden sich die drei Waldstätte gemeinsam in seiner Hand; es bestand Personalunion von Königtum und habsburgischer Landesherrschaft. Mit dem Tod Rudolfs fielen die beiden Dinge wieder auseinander. Es trat die Gefahr ein, daß die drei Waldstätte in verschiedene Hände kamen, daß Uri beim Reich blieb, Schwyz und Unterwalden aber habsburgisch-landesherrlich wurden. Wir wissen, daß die drei Waldstätte schon längere Zeit von dem Wunsch einer dauernden Vereinigung beseelt gewesen waren. Sie hatten ein Bündnis geschlossen — etwa in der Zeit nach 1240 oder während der Interregnumszeit —, in dem neben Landfriedensbestimmungen gegenseitiger Schutz und Trutz vereinbart wird⁸. Die Spitze, gegen die sich die Vereinbarung richtet, ist allerdings nicht klar zu erkennen. Es ist nun bezeichnend, daß sofort nach König Rudolfs Tod, noch 1291, Uri, Schwyz und Nidwalden jenen Bund erneuern und mit einem Zusatz vermehren, in dem sie sich verpflichten, keinen Richter in ihren Tälern an-

⁸ In der Auffassung, daß dies älteste Bündnis schon einer politischen Spitze nicht entbehrt, möchte ich Meyer, Ital. Einflüsse, S. 35, beitreten.

zunehmen, der sein Amt um irgendwelchen Preis erworben hätte oder der nicht ihr Einwohner oder Landsmann wäre. Diese Bündnisurkunde macht, zumal mit den inhaltlich überwiegenden Landfriedensbestimmungen, äußerlich keinen aggressiven Eindruck. Aber sie stellte doch der habsburgischen Landeshoheit ein starkes Hindernis entgegen, und ein Kampf war fortan unvermeidlich. Es gab denn auch bald Kämpfe. Zu statten kam dem weitem Aufsteigen der Waldstätte zur Selbständigkeit der schnelle Wechsel der Dynastien in der königlichen Gewalt, der Umstand, daß der König, wenn er nicht Habsburger war, für die Waldstätte gegen die habsburgische Landeshoheit eintrat, namentlich jedoch auch der kräftige Gebrauch, den die Eidgenossen von den Waffen machten. Neben dem Gegensatz gegen die Habsburger spielen in diesen Jahren heftige Auseinandersetzungen mit den Klöstern, insbesondere wegen ihrer Steuerfreiheit, eine Rolle, wobei es nicht ohne Gewalttätigkeiten abging. Sie leiten z. T. auch zu den Ereignissen über, die durch die glänzende Waffentat von Morgarten 1315 ihren Abschluß finden. Demselben Jahr gehört eine Erneuerung des Bündnisses von 1291 an. Die neue Bündnisurkunde wiederholt größtenteils die alte, tritt mit der Ausprägung der Selbständigkeit immerhin deutlicher hervor. Doch ist es lehrreich, daß die Bestimmung betreffs der Richter noch nicht bis zur Forderung der vollen Richterwahl fortschreitet⁹.

Das hiermit gezeichnete Bild wird als Grundlage für die Auseinandersetzung mit Meyers Auffassung ausreichen.

I. Wie erwähnt, behauptet er erstens maßgebende italienische Einflüsse bei der Bildung der Eidgenossenschaft¹⁰. Die Triebfeder der Bewegung war, wie er sich ausdrückt, «der autochthone, aber durch das italienische Vorbild gestärkte partikularistische Selbstbestimmungswille», und zwar für die kommunale Entwicklung in den einzelnen Tälern wie für den kommunalen föderativen Zusammenschluß. Die Gott-

⁹ Zur Interpretation vgl. näheres unten.

¹⁰ Fehr, *Histor. Ztschr.* 123, S. 547, und einigermaßen auch Erben, ebenda 124, S. 39 stimmen Meyer zu, während Stutz, *Savigny-Ztschr.* 1920, S. 498 in der Frage der italienischen Einflüsse sich mehr zurückhält (es fehle bisher an Quellen für den Nachweis des Zusammenhangs).

harderöffnung machte dabei den Austausch möglich. Sie «stellte die Waldleute mitten hinein in den heißen Freiheitskampf der aufstrebenden italienischen Bürger- und Bauernverbände»; sie schuf jene äußere Kulturverwandtschaft zwischen «der Inner-schweiz und Italien mit, welche Grundlage und wichtigste Voraussetzung für die innere, geistige Beeinflussung zwischen den Völkern ist». Hierzu sei von vornherein bemerkt, daß nach Italien, in die aufstrebenden italienischen Städte, zweifellos mehr Deutsche aus den Gegenden nördlich der Alpen gekommen sind als Schweizer aus den Alpenlandschaften. Das große italienische Leben würde also der nördlicher wohnende Deutsche besser als der Schweizer kennen gelernt haben. Meyer macht für die Verbreitung der italienischen «Theorien» auch geltend, daß Angehörige der heutigen Schweiz auf italienischen Universitäten studiert haben. Darauf wäre wieder zu erwidern, daß nördlicher wohnende Deutsche wahrlich nicht in geringerer Zahl auf italienischen Universitäten erschienen sind. Man müßte danach erwarten, daß die italienischen Theorien im nördlichen Deutschland nicht weniger vertreten worden sind. Doch lassen wir solche Fragen und fragen vielmehr direkt: was konnte denn sachlich den Schweizern aus Italien überbracht werden? Es wird uns geantwortet: «die demokratisch-kommunale Idee» ist aus Italien «wie ein heißer Südwind über den Gotthard gekommen und hat hier analog entstandene, verwandte, gleichstrebige Bewegungen ermutigt und gefördert.»

Was zunächst die Ansicht von der Überleitung demokratischer Ideen aus Italien betrifft, so treten solche in der Schweiz bei ihren ersten entscheidenden Freiheitskämpfen nicht hervor. Die Waldstätte erheben sich vielmehr unter aristokratischer Führung. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß im Mittelalter die entscheidenden Freiheitskämpfe gegen die Landesherrschaft von Aristokratien ausgefochten worden sind, mochte es sich um Kampf im engern Sinn, um Krieg, oder um ein Ringen mit friedlichen Mitteln handeln. Das gilt durchweg zunächst von den Städten. Die Patrizier sind Meister in Krieg, Diplomatie und Finanzen gewesen, während ihre demokratischen Nachfolger in der Herrschaft in allen diesen Beziehungen weniger

Geschick bewiesen, übrigens die Hauptarbeit von ihren Vorgängern auch schon getan vorfanden. Das gleiche wie von den Städten gilt von den Territorien: hier sind es die Landstände, welche Selbständigkeitsrechte gegenüber dem Landesherrn errangen. Und auch die Schweiz macht darin keine Ausnahme: das Zeitalter der Attinghausen ist die Periode der Begründung der Schweizer Freiheit. In Italien, wo sich das Städtewesen um gut ein Jahrhundert früher als in Deutschland entwickelte, beginnt die städtisch-demokratische Bewegung demgemäß auch früher und ist in den Jahrzehnten bereits vorhanden, in denen sich die Schweizer erheben. Aber wir beobachten, daß diese von italienischen demokratischen Gedanken keinen Gebrauch machen: die Führung haben die Grundherren wie die Attinghausen, die Ritter von Silenen, die Ritter von Buochs, die Meier von Wolfenschießen. Meyer ist natürlich zu gut unterrichtet, um die Tatsache der aristokratischen Führung zu übersehen (S. 19)¹¹. Er spricht sogar von einem politischen Unvermögen der italienischen Demokratie im Verhältnis zu den aristokratischen Schweizer Führern. Wenn es aber so steht, so kann eben Italien nicht als Vorbild in Betracht kommen. Meyer sucht seine Theorie zu retten, indem er einerseits die Schweizer Staatsmänner von «den Fehlern Italiens» lernen läßt (S. 69) und andererseits «der sonst vorwiegend politisch-partikularistischen, von freien Bauern getragenen Freiheitsbewegung» einen «linken, sozialrevolutionären Flügel» gibt (S. 18). Aber «von den Fehlern lernen» ist etwas anderes als ein «Vorbild nachahmen»! Wobei wir ferner wohl die Anmerkung machen dürfen, daß die Attinghausen kaum von den italienischen Fehlern viel Notiz genommen haben werden. Von einem «linken, sozialrevolutionären Flügel» der Freiheitsbewegung sodann vermögen wir nichts zu entdecken. Wenn die alten Bundesbriefe ausdrücklich erklären: «jedermann soll nach seinem Stand seinem Herrn gebührend untertan sein und dienen», so ist damit ja klar ausgesprochen, daß die Befreiung der Unfreien nicht

¹¹ Unrichtig ist es, wenn M. ebenda behauptet, daß die Landmagnaten Italiens gegen den Strom der kommunalen Entwicklung schwammen, wenigstens wenn er diese «Landmagnaten» als den Attinghausen sozial entsprechend ansieht.

auf dem Programm der Freiheitsbewegung steht. Erst nachträglich vollzieht sich eine soziale Wandlung in der Schweiz; sie tritt jedoch erst ein, nachdem das Wesentliche der Schweizer Freiheit errungen war. Wir müssen indessen außerdem noch die vorhin erwähnte Äußerung Meyers von der «von freien Bauern getragenen Freiheitsbewegung» beanstanden. Erstens wird diese Äußerung durch die von ihm selbst anerkannte Tatsache widerlegt, daß die eigentlichen Führer, also die Träger der Bewegung, in der entscheidenden Zeit nicht Bauern, sondern Grundherren waren. Zweitens sind die Bauern, die mit diesen mitarbeiteten, nicht bloß freie Bauern, sondern auch unfreie. In der Literatur über diese Frage spielt eine namhafte Rolle die Anschauung von den freien Bauern insbesondere des Schächentals, die, wie es in einer Darstellung heißt¹², «in Verbindung mit den einer milden Herrschaft sich erfreuenden «Gotteshausleuten» des zürcherischen Frauenstifts die spätern Geschieke Uris wesentlich bestimmten.» Neuerdings ist in Zweifel gezogen worden, daß es hier freie Bauern überhaupt gegeben habe¹³. Es ergibt sich uns also, daß die Behauptung, die Freiheitsbewegung sei nur «bäuerlich» (s. auch Meyer, S. 35) oder gar wesentlich «demokratisch» gewesen, unhaltbar ist.

Wenn aber die Schweiz sich nicht das Ziel der Demokratie gesetzt hat, so wird der gelehrte Apparat überflüssig, mit dem Meyer sich bemüht darzutun, welches demokratische Ideal Italien den Schweizern bot. Gleichwohl wird es nützlich sein, daß wir uns diese italienischen Dinge etwas näher ansehen. Meyer (S. 15) macht viel Wesens von einer naturrechtlichen Formel in einer Florentiner Urkunde von 1289¹⁴; sie gemahne geradezu an die Thesen der neuzeitlichen «Aufklärungsepoche». Solche naturrechtliche Wendungen kommen indessen im Mittelalter nicht bloß in

¹² Dierauer, S. 102.

¹³ Wackernagel, Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 1921, S. 35 ff. Natürlich handelt es sich hierbei nicht um ein Kernstück aus der Frage der Entstehung der Eidgenossenschaft, und es kommt mir auch nicht in den Sinn, zu behaupten, daß freie Bauern in den Urkantonen gefehlt haben. Aber der Fall zeigt, daß wir uns doch Vorsicht in den allgemeinen Formulierungen auferlegen müssen.

¹⁴ Fehr. a. a. O.

Florenz und in Italien, sondern auch in Deutschland vor. Wenn wir sie jedoch sachlich würdigen wollen, so tun wir gut, über die Aufklärungsepoche chronologisch noch hinauszugehen und sie mit den neuesten und allerneuesten Freiheitsphrasen zu vergleichen, die, wenn nicht als Deckmantel, so doch als Begleiterscheinung ausgeprägter Tyrannei auftreten. Worin bestand denn der allgemeine Befreiungsidealismus der italienischen Städte? Es ist bekannt, daß die italienische Stadt oft andere Städte drückte und tyrannisierte, jedenfalls regelmäßig eine schroffe Herrschaft über das platte Land ausbildete. Meyer (S. 17 f.) führt als einen bemerkenswerten Fall, wie das anregende Beispiel Italiens die soziale « Bewegung in der Innerschweiz gefördert hat » (« mehr als das Vorgehen deutscher Städte »), ein Statut der Stadt Como von 1199 an, wonach der, der in die Stadt wandert und in ihr fünf Jahre ungestört weilt, von niemand mehr wegen persönlicher Knechtschaft belangt werden darf. Deutsche Städte dachten zu der gleichen Zeit schon viel freiheitlicher. Sie verlangten nur einjährigen Aufenthalt¹⁵. Den Grundsatz Comos kann man russisches System nennen, indem in Rußland in einer frühern Zeit die Frist von fünf Jahren für die Aufsuchung des entlaufenen Unfreien verlangt wurde¹⁶. Aber Como mit seinem russischen System macht noch eine weitere Einschränkung: ausgenommen von der Verjährungsfrist von fünf Jahren bleiben diejenigen, die aus der Lombardei und dem Herrschaftsgebiet des Bistums Chur kommen. Und das sind für Como ausgedehnte Bezirke. Wenn solche Einschränkungen aus Deutschland gleichfalls bekannt sind¹⁷, so ist jene jedenfalls besonders umfangreich und liefert einen weitem Hinweis darauf, daß die italienische Stadt hier vor der deutschen nichts voraus hat.

Richtig ist es, daß in Italien in der Zeit des stärkern Wachstums der Städte die Unfreiheit gemildert, auch vermindert, teilweise beseitigt wurde. Die städtische Entwicklung ist dieser Wandlung in gewisser Weise zu statten gekommen. Der Kampf

¹⁵ Vgl. z. B. Rietschel, *Histor. Ztschr.*, Bd. 102, S. 267 ff.

¹⁶ Vgl. meinen Artikel Unfreiheit im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., II, S. 1099.

¹⁷ Vgl. z. B. meinen « Ursprung der deutschen Stadtverfassung », S. 102.

der Städte gegen die feudalen Gewalten z. B. konnte unter Umständen eine entsprechende Wirkung üben. Allein von einem grundsätzlichen Eintreten der städtischen Bürgerschaften für Freiheit und Selbständigkeit aller Landbewohner war nicht die Rede. Die Städte suchen vielmehr, wie bemerkt, das platte Land zu beherrschen, zwar nicht in der Weise der alten Grundherren, aber doch eben zu beherrschen¹⁸. Für die Schweiz konnte Italien in allen Beziehungen kein Vorbild liefern, weil sie sich in ihren ersten entscheidenden Freiheitskämpfen derartige Ziele gar nicht setzte, Grundherren¹⁹ nicht etwa niederringen wollte, sondern an ihrer Spitze hatte, die Herrschaft der Stadt über das platte Land aus dem einfachen Grund nicht erstrebte, weil sie zunächst nicht eine einzige Stadt in ihrer Mitte hatte. Als sich aber in einer spätern Zeit in der Schweiz eine Bewegung gegen die Grundherren einstellte, da konnten die italienischen Städte schlechterdings deshalb nicht als Vorbild dienen, weil sie längst das Signorat hatten. Wie wenig Anlaß indessen auch bei der Betrachtung der Wandlungen der Unfreiheit vorliegt, Italien in höherm Maß als Deutschland als etwaiges Vorbild hinzustellen, ergibt sich daraus, daß Deutschland in der gleichen Zeit ebenfalls eine Verbesserung der Lage der Unfreien kennt. Für den Niederrhein insbesondere ist neuerdings geradezu eine Beseitigung der Unfreiheit nachgewiesen worden, neben Lockerungen der Abhängigkeitsverhältnisse in anderer Beziehung²⁰. Und wenn Meyer es für die italienischen Alpentäler als charakteristisch anführt, daß den abhängigen Leuten die Trennung von Gerichts- und Grundherrschaft zu statten kam, daß sie von deren Gegensatz Vorteil zogen, so hat die Forschung die Wichtigkeit eben dieses Moments für Deutschland, gerade auch für die der deutschen Schweiz benachbarten Teile Reichsdeutschlands, längst nachdrücklich her-

¹⁸ Vgl. gegen bekannte unrichtige Schilderungen des italienischen Bürgertums *Histor. Ztschr.* 102, S. 534, 549, 551.

¹⁹ M. legt besonderes Gewicht darauf, daß die Schweizer nach italienischem Vorbild die Grundherren niederringen.

²⁰ Vgl. Aubin, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen* (1920), S. 99 ff. Lacomblet, *Niederrhein. UB.* I, Nr. 416. S. auch F. Steinbach, *Beiträge zur bergischen Agrargeschichte* (1922), S. 29 ff.

vorgehoben²¹. Jedenfalls ist es unzulässig, die italienische Entwicklung der Abhängigkeitsverhältnisse der Landbewohner als turmhoch gegenüber der deutschen hinzustellen.

Meyer spricht ferner von einer in Italien geschaffenen « politischen Nivellierung », der Herstellung eines « allgemeinen und gleichen Staatsbürgertums » als dem Vorbild für die Schweizer. Wir wollen nicht untersuchen, in welchem Maß eine solche in Italien bestand. Von der Schweiz räumt er selbst ein (S. 54), daß eine vollständige Nivellierung nicht bestand, daß es vielmehr an der Zersplitterung der Gerichtsverfassung nicht fehlte. Vor allem aber ist hier wiederum zu sagen, daß es unrichtig ist, Deutschland im Gegensatz zu Italien jede Art von allgemeiner Gerichts-, Steuer- und Wehrpflicht abzustreiten, wie es Meyer tut (S. 22 und 53). Die Bildung der Territorien beruht geradezu auf der Voraussetzung einer solchen allgemeinen Pflicht²²: sie erheben sich auf der Grundlage der öffentlichen Gerichtsbezirke, die der Landesherr in seiner Hand vereinigt und tunlichst einheitlich zu gestalten sucht; die allgemeine Steuerpflicht findet insbesondere in der Abgabe der Bede ihren Ausdruck; die allgemeine Wehrpflicht besteht für den Zweck der Landesverteidigung (wenn sie auch praktisch vom Lehnkriegsdienst übertroffen wird). Gewiß ist die Allgemeinheit der Pflicht vielfach durchbrochen und eingeschränkt. Dennoch haben wir es hier mit der Grundlage zu tun, auf der sich der moderne Staat allmählich erhebt. In demselben Gericht waren Freie und Unfreie vereinigt und konnten vereinigt sein, weil die mittelalterliche Unfreiheit die Persönlichkeit des Unfreien nicht vollständig ergreift, weil das grundherrliche Hofgericht seine Kompetenz prinzipiell auf die aus der Übertragung des Grundstücks an den Hörigen sich ergebenden Rechtsverhältnisse begrenzt²³; mit einem Teil seiner Persönlichkeit untersteht der Unfreie dem öffentlichen, dem staatlichen Gericht. Und wie im Gerichtsbezirk, so stehen in

²¹ Ich erinnere nur an Th. Knapps und Th. Ludwigs Arbeiten über den Bauernstand im Württembergischen und Badischen.

²² S. mein « Territorium und Stadt », 2. Aufl., S. 175; meine « Probleme der Wirtschaftsgeschichte », S. 629 ff.

²³ Territorium und Stadt. S. 38 ff.; Probleme, S. 35.

der Markgemeinde Freie und Unfreie zusammen. Die Vereinigung von Freien und « Gotteshausleuten » in den Markgenossenschaften der Waldstätte ist nichts besonderes: die deutschen Markgenossenschaften zeigen regelmäßig dies Verhältnis, wenigstens von den mittleren Jahrhunderten des Mittelalters an²⁴.

Mit unsern Bemerkungen über Stadt und Land und die dabei ausgebildeten Herrschaftsverhältnisse sind wir aber schon zu dem Thema der von den Schweizern erstrebten Autonomie ihrer Verbände hinübergeglitten²⁵.

Seit etwa dem 11. Jahrhundert begegnen wir allgemein im Abendland einem Streben nach Autonomie, nach Selbständigkeit gegenüber den bisher annähernd uneingeschränkt herrschenden Gewalten, in dem einen Land etwas früher, in dem andern etwas später. Die Frage, ob wir für diese Bewegung einen einzigen räumlichen Ausgangspunkt annehmen dürfen, läßt sich schwer beantworten. Wenn die ältesten Beispiele aus Italien stammen, so wäre es doch mißlich, die ganze Bewegung als eine einfache Wanderung von Italien aus durch Südfrankreich nach dem Norden, nach Flandern und weiterhin durch Deutschland und nach England und Skandinavien aufzufassen. Die flandrische Landschaft namentlich bietet wieder so frühe Beispiele, daß es sich empfehlen

²⁴ Die Tatsache, daß die Markgenossenschaften regelmäßig verschiedene Standesgruppen in sich schließen (richtig so Varrentrapp, Rechtsgeschichte der gemeinen Marken in Hessen I, S. 180), ist von der Forschung noch lange nicht genug gewürdigt worden. — S. 24, Anm. 4 führt Meyer es als italienische Besonderheit an, daß sich « Mark- und Gerichtsgemeinden (häufig auch Pfarrgemeinden) räumlich decken ». Diese « Vorbilder » sollen mitgewirkt haben, daß in den urschweizerischen Tälern die verschiedenen Gerichtsgenossenschaften sich zu je einer einheitlichen Gerichtsgenossenschaft zusammenschlossen. Jene räumliche Deckung ist ja aber eine echt deutsche Erscheinung. Wie freilich gerade sie die behauptete Wirkung ausgeübt haben könnte, ist nicht ersichtlich. Im übrigen belegt M. die räumliche Deckung für Italien aus der Alpenlandschaft.

²⁵ Zu den obigen Ausführungen sei noch hinzugefügt, daß Meyers Satz (S. 30) « Demokratie und Partikularismus sind ein Geschwisterpaar » zwar durch neueste Beobachtungen in der Schweiz und im jüngsten Deutschland gestützt wird. Aber historisch wird man zu urteilen haben, daß der Partikularismus sich auch mit andern Verfassungsrichtungen gut verträgt.

dürfte, an verschiedenen Stellen selbständigen Ursprung voraussetzen, wobei Anregungen, die von auswärts kommen, nicht ausgeschlossen zu werden brauchen. Die Selbständigkeitsbewegung hat ihre Träger vor allem in den Städten. Aber auch die ritterlichen Kreise werden von ihr lebhaft erfaßt.

Meyer betont stark das Vorbild, das die italienischen Städte den Schweizern für ihren Freiheitskampf gegeben haben. Gewiß ist im Mittelalter die italienische Stadtfreiheit die älteste und bedeutendste. Allein zu der Zeit, als sich die Schweizer Waldstätte erhoben, hatte auch die deutsche Stadtfreiheit schon solche Ausdehnung und Stärke gewonnen, daß die Schweizer (wenn sie sich an einem Vorbild aufrichten wollten) hier ebenso viel Nachahmenswertes fanden wie in italienischen Städten. Und nach welchen Städten zu blicken lag ihnen wohl am nächsten? Woher bezogen die Städte, die gerade damals auf Schweizer Boden begründet wurden, ihr Recht? Gerade von deutschen Städten, vor allem von unserm Freiburg. Die Zähringer und Habsburger sind die berühmtesten Städtegründer der Schweiz. Wenn nun die alten Waldstätte, die ja nicht selbst Städte hatten, aber in ihrer Nachbarschaft Städte erstehen sahen, sich nach städtischen Einrichtungen als irgendwie brauchbarem Muster für die Umwandlung ihrer Verhältnisse umblickten, so fiel ihnen ganz von selbst deutsches Städtewesen in die Augen. Nicht alle Schweizer Städte sind Gründungen reichsdeutscher Landesherren. Alle Städte aus den ältern Kantonen bauen sich aber auf deutschem Stadtrecht auf. An Zürich, Luzern und Bern zu denken, lag den alten Waldstätten zweifellos näher als an eine italienische Stadt, trotz Gotthardweg.

Gegen italienische Städte könnte man bei den Waldstätten fast eine Abneigung voraussetzen. Falls sie von jenen viel wußten (was nicht ohne weiteres feststeht), machten sie die Beobachtung, daß die italienische Stadt die Landgemeinden tyrannisierte. Wenn die deutsche Stadt zwar gleichfalls eine Herrschaft über das platte Land zu gewinnen suchte, so blieb sie doch darin hinter der italienischen zurück; ihr Einfluß war mehr wirtschaftlicher als politischer Natur und auch der wirtschaftliche begrenzt; eine politische Herrschaft über umliegendes Gebiet, ein Territorium.

haben nur wenige deutsche Städte begründet²⁶. Sollte nun gerade die italienische Stadt mit ihrer schroffen Beherrschung des platten Landes die liebevolle Aufmerksamkeit der Landgemeinden der Waldstätte auf sich ziehen?

Die Wirksamkeit der deutschen Städte für die Waldstätte ist etwas so Naheliegendes, daß auch Meyer sich der Anerkennung dieser Tatsache nicht ganz entziehen kann²⁷. Trotzdem schiebt er das deutsche Vorbild zu Gunsten des italienischen immer wieder zurück.

Natürlich konnte städtisches Vorbild für die ländlichen Waldstätte nicht schlechthin in Betracht kommen, schon wegen des erwähnten Gegensatzes zwischen Stadt und Land. Es fragt sich also, ob weiter irgendwo vorhandene Landgemeinden als Vorbild dienen konnten. Hier weist Meyer wiederum auf italienische Landgemeinden hin. Es sind freilich nicht die Landgemeinden Gesamtitaliens, auf die er hinweisen kann; deren prekäre Lage bot ja wirklich nichts Vorbildliches. Es sind nur die Landgemeinden des benachbarten italienischen Alpengebiets. Deren Verfassung zeigt aber deutsche Grundzüge. Wir heben zwei Dinge hervor. Erstens findet sich in dieser italienischen Alpenlandschaft die deutsche Markgenossenschaft ganz ausgeprägt. Zweitens behauptet sich in ihr gegenüber der

²⁶ Für Meyer (S. 28) steht es fest, daß die italienischen Städte mit ihrer politischen Knechtung des Landes (« zum Schaden auch der politischen Autonomie der jungen Landgemeinden ») das Vorbild für die Schweizer Städte (Bern, Zürich, Luzern) zum Erwerb eines städtischen Untertanengebiets gewesen seien. Diese Frage käme für uns hier nicht in Betracht, da der Schweizer Freistaat ja begründet ist, ehe Schweizer Städte ein Untertanengebiet erwerben. Es sei aber doch bemerkt, daß das italienische Vorbild dort nicht selbstverständlich ist. Man kann ebenso gut annehmen, daß den Schweizer Städten das Ziel zu erreichen gelang, welches zu erreichen den reichsdeutschen durch die Landesherren und den König verwehrt wurde. Zu beachten ist, daß Bern und andere Städte der Schweiz ihr Gebiet mehrfach durch Aufnahme von Gemeinden in ihr Bürgerrecht erweitern; es handelt sich dabei gewissermaßen um ein gesteigertes Pfahlbürgerrecht. Lehrreiche Darstellung bei Largiadèr, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaats, Festgabe für P. Schweizer, S. 1 ff.

²⁷ Stutz, Savigny-Stiftung, Bd. 33, S. 654, deutet den Vergleich mit den deutschen Städten an.

sonst in Italien seit dem 12. Jahrhundert mit der damaligen Erneuerung des römischen Rechts wieder einsetzenden magistratischen Rechtsprechung die durch die Franken über die Alpen gebrachte deutsche Gerichtsorganisation mit ihrer Trennung des den Prozeß bloß leitenden Richters und der Urteil findenden Gerichtsgemeinde, bzw. eines Ausschusses aus ihr. Den Nachweis dieser beiden Tatsachen verdanken wir gerade den Untersuchungen Meyers in seinem Buch «Blenio und Leventina»²⁸. Wenn also die italienischen Alpentäler den Waldstätten ein Vorbild gegeben haben, so wäre es nur ein beschränkt italienisches, mehr ein deutsches Vorbild. Gehen wir indessen unmittelbar in die Sache selbst ein, indem wir fragen, was die Waldstätte erstrebten und was die italienischen Alpengemeinden ihnen etwa als Vorbild bieten konnten.

Die alten Bündnisbriefe der Waldstätte setzen die Pflicht der Hilfeleistung gegen alle äußern Angriffe fest. Das ist etwas, was nicht von anderswoher entlehnt zu werden braucht, was sich vielmehr von selbst versteht, wenn man sich überhaupt sichern will. Keinen Anspruch erheben die Waldstätte, ihre Landammänner oder Landrichter selbst zu wählen. Erst der Erneuerung der Bündnisurkunde von 1315 könnte man und zwar auch nur bei künstlicher Interpretation den Anspruch entnehmen, den Landammann gelegentlich — auch nur gelegentlich — selbst zu wählen²⁹. Die entscheidende Bestimmung, die den Gegensatz gegen die Habsburger enthält, ist folgende: die Waldstätte verpflichten sich, keinen Richter (Ammann) anzunehmen, der sein Amt aliquo precio vel pecunia aliquantulum comparaverit vel qui noster incola vel comprovincialis non fuerit³⁰. Dieser Satz sollte

²⁸ Stutz, Savigny-Zeitschrift 1912, S. 654 f., macht auch diese Feststellungen als besonderes Verdienst von Meyers Buch namhaft.

²⁹ Dierauer, S. 157. M. E. ist das «nemen noch haben» der jüngern Urkunde nur eine einfache Übersetzung des accipiamus vel acceptemus von 1291. Vgl. Öchsli, Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 382 und 388.

³⁰ Man kann ferner vielleicht auch in dem Satz, daß jeder abhängige Mann nach seinem Stand seinem Herrn untergeben sein und dienen soll, neben einer allgemeinen Festlegung der Pflichten der abhängigen Leute eine Spitze gegen die habsburgischen Landesherren sehen, die etwa den Versuch gemacht hatten, von ihrer Gerichtsherrschaft aus Forderungen an

es ausschließen, daß das Richteramt von dem Gerichtsherrn veräußert, verleht, verpfändet und durch einen, der es auf solche Weise erworben, verwaltet würde. Unter anderm sollte damit die Verwandlung des Amts in eine niedere Vogtei irgend eines österreichischen Dienstmanns verhindert werden³¹. Bei solchen Verwendungen des Amts wäre der Inhaber kein Eingeborener, kein Landsmann der Talleute gewesen. Die Bündnisurkunde spricht es aber auch ganz allgemein aus, daß nur ein Eingeborener, ein Landsmann Richter sein soll. Wenn diese Bestimmung die eigentliche Spitze gegen die habsburgische Verwaltung enthält, so verdient es ferner Beachtung, daß die Urkunde eine Anzahl von Landfriedenssätzen bringt. Diese müssen doch durch die Waldstätte selbst geschaffen worden sein, wonach ein beträchtliches Maß einer von ihnen hiermit geübten Autonomie vorauszusetzen ist.

Wie steht es andererseits mit den italienischen Alpengemeinden? Wir begegnen da einem verschwenderischen Apparat von Titulaturen, die man offenbar aus italienischen Städten übernommen hat: wir hören von Credenzia und Generalkonzil. Sehen wir aber der Sache auf den Grund, so handelt es sich um recht einfache Dinge. Meyer³² spricht davon, daß «die Hauptaufgabe des Generalkonzils darin bestand, durch Rat dem Podestà im Gericht zu assistieren.» Das ist nichts anderes als die bekannte deutsche Einrichtung, daß die Gerichtsgemeinde oder ein Ausschuß aus ihr dem Beamten für die Urteilsfindung zur Seite steht. Meyer hebt ferner die Mitwirkung einer Gemeinde bei einem Alpteilungsabkommen hervor. Das ist wiederum nichts Besonderes. Denn bei Markgenossenschaften versteht sich eine solche Tätigkeit von selbst. So bieten die italienischen Alpentäler überhaupt kein anderes Interesse als das von normalen Gerichtsbezirken

die abhängigen Leute der Grundherren zu stellen (vgl. meine «Probleme der Wirtschaftsgeschichte», S. 49 ff.). Jener Satz steht unmittelbar vor dem über den Richter, steht ihm also vielleicht sachlich parallel.

³¹ Vgl. Öchsli, S. 305. Zur Interpretation s. auch Meyer, Ztschr. f. Schweiz. Gesch., Bd. 2, S. 298, Anm. 14.

³² Blenio und Leventina, S. 163. S. 165 schreibt M. dem Generalrat «politische Beschlüsse» zu. Welche könnten damit gemeint sein?

und Markgenossenschaften, wie sie der deutschen Verfassung durchaus entsprechen. Etwas Besonderes besitzen sie nur darin, daß sie bereits Ausschüsse, vielleicht nach dem Vorbild der italienischen Städte, sich geschaffen und diese mit verschwenderischer italienischer Stadttitulatur ausgestattet haben. So selbständig wie die Waldstätte sind sie in der Aufrichtung von Landfriedensbestimmungen nicht³³. Ein größeres Maß von Autonomie, als es sonst deutschen Markgenossenschaften eigen ist, wird man schwerlich bei ihnen feststellen können. Die vorhandene Autonomie ist, wie Meyer selbst einräumt³⁴, eine markgenossenschaftliche, während die gerichtliche zurückblieb: die freie Wahl der Gerichts- und Verwaltungsbeamten bestand nicht. Allerdings machen sich Selbständigkeitsregungen bemerkbar; aber nur lokal und spät haben sie Erfolg: 1292 muß der Podestà von Biasca erklären, er verdanke das Rektoramt durchaus der freien Wahl durch die Gemeinde³⁵. Indessen, wie Meyer selbst annimmt, ist dies schon zum Teil ein Widerhall der Freiheitsbewegung der Waldstätte, namentlich ihres Bündnisses von 1291³⁶. Hinzugefügt sei hier die Erinnerung, daß die Urner in eben dieser Zeit südlich des Gotthard Fuß zu fassen suchten, einmal durch Unterstützung einer Erhebung, sodann durch Erwerb eines obrigkeitlichen Amtes. Bei jener Erhebung werden die unterstützenden Schweizer als «Leute aus Deutschland» bezeichnet³⁷.

Es ist hiernach klar, daß in dem Verhältnis der Landschaften nördlich und südlich des Gotthard die Deutschen eher die Gebenden waren als die Italiener. Wenn die Italiener gewisse Titulaturen

³³ Dies ersieht man aus Meyers eigenen Angaben, Ital. Einflüsse, S. 36, Anm. 2.

³⁴ Blenio und Leventina, S. 167.

³⁵ Meyer, Blenio, S. 226 und Urkunden, S. 51. Meyer, Ital. Einflüsse, S. 26, behauptet, daß in der Leventina der landesherrliche Vertreter in «Verwaltung, Gesetzgebung und Justiz» vom Volk, bzw. dessen Vertretung seit alters «abhängig» gewesen sei. Diese «Abhängigkeit» reduziert sich indessen (s. Blenio, S. 160 ff.) auf die vorhin genannten Dinge (Urteilsfindung im Gericht u. s. w.)! Von «Gesetzgebung» hier zu sprechen, ist viel zu hochtrabend.

³⁶ Meyer, Blenio, S. 225.

³⁷ Meyer, a. a. O., S. 221—231.

oder Ausschüsse voraus hatten³⁸, so haben die Deutschen solche gar nicht erstrebt, die italienische Einrichtung jedenfalls nicht als Vorbild benutzt.

Bei dem gemeinsamen Bestreben, irgendwelchen Einfluß auf die Bestellung des Richters und Amtmanns zu gewinnen, handelt es sich um eine allgemeine Erscheinung der Selbständigkeitsbestrebungen des Abendlands. Soweit die Mitwirkung des Volks bei der Bestellung des Richters historisch zu erklären ist, kann sie als Erneuerung einer altgermanischen Einrichtung gedeutet werden, wie das die Forschung auch längst getan hat³⁹. Aber ganz abgesehen von diesem historischen Zusammenhang tritt in der besondern Form, in der die Schweizer jene Mitwirkung in dem hier in Betracht kommenden Jahrhundert fordern, deutlich hervor, daß sie durchaus auf deutschem Boden stehen. In den italienischen Städten liebt man es, den Podestà nicht aus der eigenen Bürgerschaft, sondern von außen her zu nehmen. Die deutsche Stadt dagegen legt regelmäßig Wert darauf, daß der Richter aus der Stadt selbst stammt. In den Territorien setzt sich die Bewegung fort: für die Landstände ist es ein Hauptziel und -privileg, daß die wichtigern Ämter mit Eingeborenen besetzt werden⁴⁰. Ganz in dieser Richtung liegen nun eben auch die Schweizer Bestrebungen. In der Erneuerung des Waldstättebündnisses von 1315⁴¹ wird festgesetzt, daß kein Eidgenosse ohne Bestimmung der andern Länder oder Eidgenossen sich « beherrschen » dürfe, d. h. in den Dienst eines Herrn, Landesherrn treten. Hier haben wir wiederum ein Stück aus der deutschen Verfassungsgeschichte vor uns. Schon in dem alten Stadtrecht von unserm Freiburg tritt die Tendenz hervor⁴², und weiterhin wird derselbe

³⁸ Meyer, Ital. Einflüsse, S. 65, spricht zwar von « Amtmännerkollegien » in den Waldstätten. Aber eine Mehrzahl von handelnden Personen stellt noch nicht ohne weiteres ein Kollegium dar!

³⁹ Vgl. Histor. Ztschr. 59, S. 223 f. Auch Meyer, Ital. Einflüsse, S. 48.

⁴⁰ S. mein « Territorium und Stadt », S. 145 ff. Bei dem, was M., Ital. Einflüsse, S. 50, über einen Gegensatz der Schweizer gegen die landständische Verfassung sagt, ist die Tatsache des dualistischen Staatsrechts der Territorien nicht berücksichtigt.

⁴¹ Dierauer, S. 156.

⁴² Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. I, S. 119, § 13 und 16.

Gedanke der Abschließung des eigenen Kreises, der eigenen Genossenschaft in mannigfachen Formen ausgeprägt⁴³.

Wir wollen nun immerhin nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die italienischen Alpentäler sich an den Selbständigkeitsbestrebungen der Zeit beteiligen. Haben sie der Schweiz auch nicht das Vorbild geliefert, so ist doch eine Parallele vorhanden. Wir bemerkten vorhin, daß die Selbständigkeitsbestrebungen vor allem die Städte, demnächst die ritterlichen Kreise ergriffen. In welchem Maß haben sie sich darüber hinaus ausgedehnt, auf nichtstädtische Gerichtsbezirke, Markgenossenschaften, ländliche Ortsgemeinden? Ich sage absichtlich nicht: auf bäuerliche Kreise. Denn in den Gerichtsbezirken, Markgenossenschaften, Ortsgemeinden saßen ja ritterliche Leute und Bauern zusammen. Und in der Schweiz sehen wir ja auch, wie ritterliche und bäuerliche Leute in ihren territorialen Verbänden gemeinsam auftreten und handeln. Ist es nun eine Besonderheit der Schweiz, daß die Selbständigkeitsbestrebungen die ländlichen Bezirke ergreifen? Seit lange hat man auf die Parallele, die Friesland, die die Nordseeküste bietet, hingewiesen, und Meyer selbst erkennt diese Verwandtschaft. Sollte aber sonst nirgends etwas Verwandtes zu entdecken sein?

Wir haben hier zu berücksichtigen, daß unsere schriftliche Überlieferung, soweit ländliche Verhältnisse in Betracht kommen, einseitig ist, fast lediglich die Herrschaft zu Wort gelangen läßt und auch meistens nur die größern Herrschaften, Landesherrschaften und kirchlichen Institute⁴⁴. Den Standpunkt einer Mark-

⁴³ Es fällt auf, daß M., Ital. Einflüsse, S. 23, die Verbote der Veräußerung von Grund und Boden an Auswärtige und die Amortisationsgesetze (vgl. Dierauer, S. 128) als italienisch-schweizerische Besonderheit reklamiert. Das ist ja etwas auf deutschem Boden allbekanntes. Zu dem Kampf der Schweizer gegen die Klöster vgl. die leidenschaftlichen Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Kirche in deutschen Städten, z. B. Worms.

⁴⁴ Ein so schönes Beispiel, wie es Meyer, Blenio, Urkunden, S. 1 aus dem Jahr 1182 abdruckt, haben wir aus andern Gegenden schwerlich. Es handelt sich dort um eine eidliche Verbindung zweier Täler in den italienischen Alpen zur Erreichung eines bestimmten einzelnen Zwecks (Brechen einer Burg). Ein verfassungsmäßiges Ziel setzt sich diese coniuratio nicht. Sie kann auch nicht für die Existenz politischer Selbständigkeit der Täler angeführt werden.

genossenschaft im Streit mit einer Herrschaft zeigt uns kaum einmal in leidlicher Vollständigkeit eine Urkunde. Dennoch sind wir in der Lage, selbst aus diesem unvollständigen Quellenmaterial uns davon zu überzeugen, daß es den Insassen der ländlichen Bezirke nicht an Widerstandsfähigkeit, Hartnäckigkeit und auch an Neigung zu Ausbreitung und Erhebung gefehlt hat⁴⁵. Um auf den vorhin erwähnten Kampf der Waldstätte gegen die Steuerfreiheit der Klöster zurückzukommen, so dürfen wir Parallelen dazu voraussetzen, wenn unsere Urkunden berichten, daß wegen der Bede, die Gemeindelast war, der Steuerverband mit einem kirchlichen Institut streitet. Die entsprechenden Beispiele aus Reichsdeutschland sind nicht jünger als die aus der Schweiz⁴⁶.

Es fehlt mithin nicht an Vergleichsobjekten. Gleichwohl geben wir bereitwillig zu, daß die Selbständigkeitsbestrebungen in der Schweiz stärker und erfolgreicher als in Reichsdeutschland sind. Darauf beruht ja eben das Glück der Begründung der Schweizer Freiheit. Hier hatte sich erstens eine größere Selbständigkeit der ländlichen Bezirke erhalten, zum erheblichen Teil wegen ihrer Abgelegenheit; es war ein Plus von vornherein vorhanden. Zweitens setzten sich hier die Tendenzen der landesherrlichen und der Reichsgewalt gegenseitig matt. Es ist aber lehrreich und befestigt unsere Anschauung von den allgemein deutschen Grundlagen der Schweizer Verfassungsgeschichte, daß in bescheidenem Maß den Schweizer ganz analoge Bildungen in Folge des besondern Schicksals der Reichsgewalt und der Reichsrechte auch an andern Stellen des deutschen Bodens hervortreten. Auf einen solchen Fall sei hier hingewiesen.

Das Tal Harmersbach, Reichsbesitz, wurde mehrfach verpfändet, u. a. an den Bischof von Straßburg, der es dann an einen Straßburger Bürger verpfändete. Dessen Erben teilten sich in die Einkünfte des Tals und ließen im übrigen den Bauern eine

⁴⁵ Vgl. z. B. Archiv f. Gesch. des Niederrheins 6, Nr. 53; Hessisches UB. 3, Nr. 1347 (künftig: Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargesch., S. 158 und 176). Eine gewisse Parallele zu dem Streit der Schwyzer bei Öchsli, S. 110 f., bietet E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz (1910), S. 41.

⁴⁶ Vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, S. 12 f.

freie Stellung, so daß diese die Pfandschaftsurkunde als eine Art «Verfassungsurkunde» ansahen und sich im Lauf der Zeit immer mehr als unabhängige Reichsbauern betrachteten. Es kam so weit, daß sie sogar für ihr altes Zwölfergericht die Blutgerichtsbarkeit erhielten, für sie in Zukunft das Wahrzeichen ihrer freien Stellung. 1689 garantierte Kaiser Leopold in einem feierlichen «Absolutorium» die unabhängige Stellung des Tals⁴⁷.

Hier sehen wir also, wie sich unter Ausschaltung der Landeshoheit und unter Anlehnung an die sachlich wenig interessierte Reichsgewalt ein kleines Analogon zu dem Schweizer Freistaat bildet. Es wären noch mehr reichsfreie Gebiete von mehr oder weniger Ähnlichkeit mit den Schweizer Kantonen entstanden, wenn die Bemühungen der staufischen Könige, die Landeshoheit zurückzudrängen, etwa Heinrichs VII. und Friedrichs II. — man denke an dessen Vorgehen in den österreichischen Gebieten⁴⁸ — Erfolg gehabt hätten.

Wir dürfen wohl jetzt unsern Beweis als abgeschlossen ansehen. Es mag schließlich noch hervorgehoben werden, daß in der Terminologie der staatlichen Bezeichnungen die deutsche Schweiz nichts mit Italien Gemeinsames zu besitzen scheint⁴⁹. Sonst pflegt sich eine Entlehnung gerade terminologisch kundzugeben. Meyer (Ital. Einflüsse, S. 64) räumt wieder selbst ein, daß die Urschweiz an italienischen Lehnwörtern überhaupt äußerst arm ist. Wohl hat einmal ein Urkundenschreiber (so der des Bundesbriefs von 1291) einen Italienismus angebracht⁵⁰. Sehr

⁴⁷ Näheres darüber bei Veit, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Zell am Harmersbach, Freiburger Dissertation von 1923, handschriftlich auf der Freiburger Bibliothek.

⁴⁸ Vgl. Sander-Spangenberg, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung, 3. Heft, S. 4 f.

⁴⁹ Meyer, Ital. Einfl., S. 67, sieht in dem Gebrauch des Ausdrucks «concilium generale» im obern Wallis 1339 einen wichtigen Beweis für «Orientierung an den südlichen Staatsformen». Derartige Ausdrücke sind viel zu allgemeiner Natur, als daß man ihnen eine bestimmte Herkunft geben dürfte (generale concilium in Köln 1321 bei Keutgen, Urkunden, S. 447). Im übrigen ist Wallis abgelegen und spät der Eidgenossenschaft angegliedert; auch deshalb liegt ein «Beweis» hier nicht vor.

⁵⁰ Breßlau, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 20, S. 29; Meyer, Ztschr. 2, S. 299.

charakteristisch ist es aber, daß das auf italienischem Boden vorhandene Notariat nicht vordringt. Notariatsregister gibt es in der deutschen Schweiz nicht⁵¹.

Vor Meyer hat ein anderer Schweizer Historiker, Nabholz, die Forderung aufgestellt, den Schweizer Freiheitskampf als Teilerscheinung einer großen, das ganze damalige Reich berührenden innern Umwälzung, die Erhebung der Eidgenossen gegen die österreichischen Landesherren als eine Episode in dem großen Gegensatz zwischen dem aufkommenden Landesherrentum und der nach Autonomie strebenden Bevölkerung, vorzugsweise der Städte, aufzufassen⁵². Von dieser Deutung aus hat er für die spätere Phase der Verfassungsbildung der Eidgenossenschaft, in der der Bund der Waldstätte durch die Aufnahme von Luzern, Zürich, Zug, Glarus und Bern erweitert wurde, die Verhältnisse erfolgreich aufgeklärt. Unsere Untersuchung dürfte eine Bestätigung und Vervollständigung, im Hinblick auf die ältere Verfassungsgeschichte, für Nabholz' These bilden, daß die mittelalterliche Schweizer Geschichte nur aus der allgemeinen deutschen Geschichte verstanden werden kann.

II. Meyer läßt das italienische Vorbild, wie wir früher erwähnten, sowohl für die kommunale Entwicklung in den einzelnen Tälern wie für den föderativen Zusammenschluß wirksam werden. Was er hierbei noch weiter im Sinn hat, darauf gehen wir ein, indem wir uns seiner zweiten These zuwenden, daß die Schwurvereinigung zunächst einen nur personalen Charakter gehabt habe.

Freilich können wir hier sogleich die Vorbildlichkeit Italiens ablehnen, nachdem wir uns davon überzeugt haben, daß die allgemeine Selbständigkeitsbewegung nicht in dem Maß von Italien ausgeht, wie Meyer es annimmt. Bezüglich der Schwurvereinigung fügen wir nur noch hinzu, daß die Zeit der großen städtischen Schwurvereinigungen für Italien zu der Zeit schon vorüber war, in der sich die Waldstätte erhoben. Nachdem sich die italienischen

⁵¹ Ammann, Freiburg und Bern und die Genfer Messen, S. 1 und 71.

⁵² Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik, in der «Festgabe für G. Meyer v. Knonau». S. 261 ff.

Städte in den Besitz der landesherrlichen Gewalt gebracht hatten, gingen sie dazu über, die Schwurvereinigungen zu *bekämpfen*⁵³ (im Innern der Stadt). Indem wir die Frage des italienischen Vorbilds deshalb jetzt verlassen können⁵⁴, unterrichten wir uns darüber, was die Schwurvereinigung für sich in dem Bildungsprozeß der Schweizer Eidgenossenschaft bedeutet.

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen über die Schwurgenossenschaft, die *coniuratio* oder *conspiratio*, wie sie in den Quellen der Zeit genannt wird. Wie früher bemerkt, haben wir seit etwa dem 11. Jahrhundert ein gewaltiges Streben nach Autonomie, eine große genossenschaftliche Bewegung vor uns. Die Kreise, die Selbständigkeit oder ein größeres Maß von Selbständigkeit erstrebten, wandten in ihren Kämpfen für dies Ziel oft die Form der eidlichen Verpflichtung, der Schwurgenossenschaft an: die Mitglieder des Kreises verpflichteten sich durch Eidschwur, für einen bestimmten Zweck tätig zu sein, ein bestimmtes Verhalten zu beobachten. Diese eidliche Verpflichtung ist nur eine Form, und diese Form beherrscht keineswegs die gesamte genossenschaftliche Bewegung der Zeit. Wir sehen, wie eine Stadt bei dem Ringen um ein Ziel die Schwurvereinigung anwendet, eine andere nicht; wie eine Stadt das eine Mal von ihr Gebrauch macht, ein anderes Mal nicht. Die Städte als Ganzes wenden sie hauptsächlich in Italien, Nordfrankreich, Flandern und Westdeutschland an, aber auch in diesen Landschaften durchaus nicht jedes Mal, wenn sie sich ein neues Ziel setzen. Die Verdrängung der Stadtherrschaft aus einer bestimmten Stellung ist oft unter Anwendung der Form der Schwurvereinigung erfolgt, öfter jedoch zweifellos ohne sie. Erinnern wir uns, daß es ganze Landschaften gibt, in denen Schwurvereinigungen der Städte nicht

⁵³ Vgl. Meyer selbst, Anzeiger 1919, Nr. 3, S. 185, A. 3 (S. 186).

⁵⁴ Daß Westdeutschland die Schwurgenossenschaft in den Städten kennt, haben wir schon hervorgehoben. Für diejenigen Forscher, die Wert darauf legen, ein konkretes Beispiel in dem der Schweiz benachbarten Reichsdeutschland festgestellt zu sehen, sei auf die viel erörterte *coniuratio* in Freiburg i. Br. hingewiesen. S. meine « Städtegründung im Mittelalter », S. 53 f. Im übrigen ist es ja bekannt, daß die Verwendung des Eides in jenen Jahrhunderten sehr reichlich und mannigfaltig war. Vgl. meine « Entstehung der deutschen Stadtgemeinde », S. 93 ff.

erwähnt werden, in denen diese aber doch dieselbe Entwicklung nehmen wie in den Landschaften, aus denen über Schwurvereinigungen berichtet wird.

Die Schwurvereinigungen können einen rein persönlichen Charakter haben, eine ganz freie Einigung sein. Sie können sich aber auch auf einem territorialen Verband aufbauen, grundsätzlich eine eidliche Verpflichtung der sämtlichen Mitglieder des Verbands darstellen. Welches der häufigere Fall gewesen ist, läßt sich schwerlich feststellen, da zweifellos im Kleinen viele rein persönliche Vereinigungen geschlossen worden sind, von denen unsere Quellen nichts melden. Die großen städtischen Schwurvereinigungen sind nachweislich eidliche Verpflichtungen der ganzen Bürgerschaft.

Gierke in seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft und andere mit ihm haben nicht recht zwischen der genossenschaftlichen Bewegung im allgemeinen und den Schwurvereinigungen unterschieden, und sie haben ferner die Bedeutung der Schwurvereinigung überschätzt, indem sie wesentliche Stücke der genossenschaftlichen Bewegung und ihrer Resultate aus jener herleiteten und erklärten und zwar aus der rein persönlichen Schwurvereinigung. Bezeichnend ist es z. B., daß Gierke die ritterschaftliche Kurie des Landtags aus den Ritterbünden herleitet. Tatsächlich haben beide nichts miteinander zu tun: die Ritterbünde gewinnen ihre Mitglieder ohne Rücksicht auf das Territorium, in dem sie sitzen (wie denn auch auf unmittelbarem Reichsgebiet sitzende Ritter ihnen angehören); die ritterschaftliche Kurie eines Landtags hat ihre Mitglieder lediglich in einem bestimmten Territorium.

Ganz gewiß ist die Schwurverbindung eine charakteristische Form der Zeit. Es kommt in ihr zum Ausdruck, daß man sich gegenseitig in der Ausführung dessen, was geschehen soll, nicht das rechte Vertrauen schenkt und daß man die an sich bestehende Verpflichtung nicht für ausreichend hält und darum ein besonderes Verpflichtungsmittel hinzufügt. In klassischer Gestalt tritt dies Verhältnis in der Tatsache zu Tage, daß, nachdem ein Römerzug ordnungsmäßig beschlossen ist, die Fürsten noch durch besondern Eid verpflichtet werden, sich auch tatsächlich zum Heereszug zu

stellen. So bedeutet die eidliche Verpflichtung jener Art ein Zeichen der Schwäche der Staats- und Gemeindegewalt.

Wir unterschätzen auch nicht die Bedeutung der zahlreichen freien Einungen, die im Reich abgeschlossen werden, mit und ohne Schwur, wie die Ritterbünde, die Städtebündnisse, die gemischten Verträge von Rittern, Städten und Landesherren. Teils setzen sie sich Aufgaben, die sonst der Staat erfüllt; teils verfolgen sie Ziele, die dem staatlichen Gedanken widerstreben. Innerhalb der Gemeinde geht die Bewegung weiter, in den Zünften und mannigfachen andern Vereinigungen. Auch hier liegt ein Zeichen schwächerer Staats- und Gemeindegewalt vor.

So sehr wir aber die Bedeutung der Schwurform und der freien Einungen anerkennen, so haben wir doch vor ihrer Überschätzung zu warnen. Erstens erfaßt, wie schon bemerkt, die Schwurverbindung nicht die gesamte genossenschaftliche Bewegung. Die Anwendung des Eides begleitet keineswegs alle genossenschaftlichen Bestrebungen. Sie ist eben nichts weiter als ein Mittel, eine oft, aber durchaus nicht immer angewandte begleitende Form und macht nicht das Wesen der Sache aus⁵⁵. Zweitens erschöpft sich die genossenschaftliche Bewegung nicht im mindesten in der freien Einung. Gerade die wichtigsten genossenschaftlichen Bewegungen sind die der vorhandenen lokalen Bezirke, der Städte und der Territorien. Die Autonomiebewegung vollzieht sich in ihren folgenreichsten Erscheinungen in diesem Rahmen. Und die von Gierke behauptete

⁵⁵ Nach Meyer, Schwurverband, S. 184, ist der Schwurverband (Eidgenossenschaft) von «den beiden frühmittelalterlichen Verbänden, der Markgenossenschaft und der Gerichtsgemeinde, dem Wesen nach verschieden.» Zunächst ist auch er schon «frühmittelalterlich» (vgl. z. B. die Nachrichten aus der karolingischen Zeit!). Ein zeitlicher Unterschied besteht nur insofern, als später auch lokale Verbände (die aufkommenden Städte) «sich verschwören». Zweitens ist die eidliche Verpflichtung nur ein Mittel, dessen sich die mannigfaltigsten Kreise bedienen. Für denselben Zweck können auch ganz andere Mittel angewandt werden. Uri hat 1231 (wie gerade M. annimmt) durch Kauf (Zahlung einer Loskaufsumme) dasselbe erreicht, was in andern Fällen durch Verschwörung und nachfolgenden Kampf erreicht worden ist. Es ist schief zu sagen, ein Mittel, das Markgenossenschaft und Gerichtsgemeinde anwenden, sei von ihnen «dem Wesen nach verschieden».

Beeinflussung der Verfassung der lokalen Bezirke durch die freie Einung ist gleichfalls stark zu reduzieren. Man kann die Bedeutung der genossenschaftlichen Bewegung sehr hoch anschlagen, ohne Gierkes übertriebene Wertschätzung der Schwurverbindung und der freien Einung zu teilen. Gierke unterschätzt die Wichtigkeit, welche Staats- und Gemeindeverband auch in jener Zeit trotz aller Wucherungen anderer Kräfte noch behalten und gehabt haben⁵⁶.

Wenden wir uns nach diesen einleitenden Bemerkungen allgemeiner Natur der Auffassung zu, welche Meyer speziell von der genossenschaftlichen Bewegung in der Schweiz vertritt. Nach ihm sind die Schwurvereinigungen der Waldstätte von Haus aus freie Einungen, auf rein persönlicher Grundlage aufgebaut. Die Schwurvereinigung der einzelnen Talschaft wird von dieser nicht als solcher abgeschlossen, sondern einzelne, wenngleich sehr zahlreiche, Verschworene treten zu der Einung zusammen. Ebenso ist das Bündnis der Waldstätte nicht von diesen als solchen abgeschlossen worden, sondern wiederum sind es einzelne Verschworene, jetzt aus den verschiedenen Waldstätten, die zu dem Bündnis, der größeren Schwurvereinigung zusammentreten. In diesem Sinn (d. h. in Gierkes Sinn) ist die Äußerung Meyers zu verstehen, daß die Schwurvereinigung die Tat der kommunalen Entwicklung sowohl in den einzelnen Tälern wie für den föderativen Zusammenschluß vollbracht hat. Es liegt die Vorstellung zu Grunde, daß die Schwurvereinigung der konstituierende Faktor für die Gemeinschaftsbildung und die Herstellung der Autonomie gewesen ist. Nachdem die freie Einung diesen Dienst getan und indem sie ihn tat, wurde der rein persönliche Verband zu einem territorialen. Jetzt hat die einzelne Talschaft ebenso wie der Gesamtverband der drei Waldstätte den Charakter autonomer territorialer Gemeinschaften.

⁵⁶ Der Gesamtauffassung Gierkes bin ich in meinem « Deutschen Staat des Mittelalters » I, 1914, entgegengetreten. Zur Kritik seiner Theorie und der verwandten Anschauungen, welche andere Forscher vertreten, s. meine Abhandlung « Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde », Vierteljahrschrift für Sozial- u. WG., 1909, S. 434 ff.; Ztschr. f. Gesch. von Freiburg i. B., Bd. 36. S. 11 f.; Territorium und Stadt, 2. Aufl., S. 106 ff.

Stutz, ein Anhänger der Theorie Gierkes, stimmt der Auffassung, wie sie Meyer vorträgt, lebhaft zu. Er sieht in dessen Untersuchung eine glänzende Bestätigung für jene und spricht davon, daß sie wie « eine Offenbarung » wirke⁵⁷.

Meyers Ansicht ist jedoch nicht haltbar. Wir können in der Entwicklungsgeschichte der Talschaften den Übergangszustand der rein persönlichen Gemeinschaft, der freien Einung (im Sinn Gierkes), entbehren. Die Talschaften entwickeln sich aus den alten Markgenossenschaften und Gerichtsbezirken kontinuierlich weiter und aufwärts, ohne den Zwischenzustand des rein persönlichen Verbands zu kennen. Es ist dasselbe Verhältnis wie bei den mittelalterlichen Städten, die in ihrer Entfaltung auch nicht ein Übergangsstadium eines rein persönlichen Verbands aufweisen. Man könnte ja meinen, daß die alte Markgenossenschaft, die alte Ortsgemeinde, der alte Gerichtsverband am Anfang gewissermaßen sich nicht dazu aufzuraffen vermochte, für die Autonomie zu kämpfen, daß den Mitgliedern der alten Verbände das nötige lebhaftes Gemeinschaftsgefühl fehlte, um energisch das Ziel der Selbständigkeit zu erstreben, daß deshalb ein freier Personenverein die Sache in die Hand nahm und daß dies eben die « freie » « Schwurvereinigung » war. Allein die Quellen lassen erkennen, wie von Anfang an die genossenschaftliche Bewegung im Rahmen des alten Bezirks sich erhebt, und gerade die Nachrichten über die Schweizer Talschaften lassen noch deutlicher als die über die mittelalterlichen Städte erkennen, daß nirgends ein rein persönlicher Verband an der Stelle des Bezirksverbands steht. Vollends müssen wir die Ansicht abweisen, daß der rein persönliche Verband die Unifizierung der Stände, die Herstellung eines einheitlichen Staatsbürgertums bewirkt habe⁵⁸. Wie sie in den Quellen keine Stütze findet, so spricht gegen sie schon die gedankliche Schwierigkeit, sich vorzustellen, daß für eine solche Aufgabe der persönliche Verband mehr geeignet gewesen sei als der territoriale.

⁵⁷ Stutz, « Zur Erinnerung an O. v. Gierke », Ztschr. der Savigny-Stiftung, Bd. 43, S. 10.

⁵⁸ Vgl. z. B. Meyer, Ital. Einflüsse, S. 24 f.: « Die Schwurgenossenschaft hat . . . die verschiedenen Stände zu einer einheitlichen Kommune zusammengeschweißt. »

Mit einer gewissen eigenen Überraschung stellt Meyer fest (Schwurverband, S. 191, Anm. 3), daß « schon die Bundeserneuerung von 1291, offiziell geschlossen von den Talkommunen (*universitates*), den personellen Charakter zurücktreten läßt. » Was berechtigt uns indessen hier, zwischen dem « Offiziellen » und dem Wirklichen zu unterscheiden? Haben wir etwa einen Hinweis darauf, daß die vorausgegangene Bundesurkunde, die 1291 erneuert wird, personalen Charakter gehabt habe? Wir kennen diesen ältern Bund lediglich aus der Urkunde von 1291 und sind deshalb genötigt, ihm dieselbe Natur zuzusprechen wie dem spätern, d. h. die Territorialität, falls nicht irgend ein Anlaß vorliegt, etwas anderes zu vermuten. Durchaus ohne einen solchen Anlaß stellt Meyer (S. 187, Anm. 4, und 192) die Vermutung auf, die verlorene, ältere Urkunde habe statt von *vallis* von *conspirati in vallibus* gesprochen. Wo wir aber von den Mitgliedern etwas erfahren, sind es stets die des Bezirks. So wird das Privileg von 1240 für die Schweizer *universis hominibus vallis in Swites* ausgestellt⁵⁹ — es ist also die ganze Talschaft, die es errungen hat. So erhalten auch den Urner Freibrief von 1231 die *universi homines in valle Uraniae*⁶⁰. Man findet in Meyers eigenen Darlegungen (z. B. « Ital. Einflüsse », S. 25 und 33) wiederholt stillschweigende Anerkennungen des territorialen Verbands. Und wenn er die Talschaften der italienischen Alpen, die er durchaus als ländliche Gemeinden auffaßt (S. 25 f.), das Muster für die Schweizer sein läßt, so wäre es merkwürdig, daß diese aus dem territorialen Vorbild einen persönlichen Verband gemacht haben sollten. Der einzige Beweis, den er anführt (« Anzeiger » 1919, S. 186—191), ist eine Urkunde (Zürcher U.-B. II, Nr. 798), worin bestimmte Personen *et eiusdem vallis* (Nidwalden) *alii quamplures* erklären: *hanc paginam, quia laici sumus et proprio sigillo caremus, coniuratorum nostrorum in Lucerna sigillo roboramus*. Hier soll es sich um « Privatpersonen aus Luzern » handeln. Aber verschworene Privatpersonen hatten damals gewiß kein eigenes

⁵⁹ Dierauer, S. 111. Öchsli, Anfänge, S. 380.

⁶⁰ Man kann höchstens zugeben, daß im Lauf der Zeit die technischen Ausdrücke etwas schärfer geprägt werden. Dies zu Meyer, Schwurverband, S. 192. Aber alles Wesentliche liegt auch schon in den alten Wendungen.

Siegel; das Siegel ist offenbar das der Stadt Luzern. Die Stelle würde demgemäß nicht von einem personalen Verband sprechen, sondern von dem Verband der Stadtgemeinde. Natürlich sind, wovon wir schon sprachen, personale Verschwörungen, «freie» Einungen vorgekommen und überhaupt Vereinigungen der mannigfaltigsten Art, nach der Mitgliedschaft und den Zwecken verschieden, mit ganz speziellen und allgemeineren, mit ganz vorübergehenden und mehr oder weniger dauernden Zwecken⁶¹; wir bestreiten auch gar nicht, daß das Gebiet der Waldstätte eine Mannigfaltigkeit von Vereinigungen gekannt hat. Unser Streit dreht sich ja aber nur um die Frage, ob die bestimmten historischen Bündnisse der Waldstätte eine Zeit lang rein personalen Charakter gehabt haben. Diese Frage ist zu verneinen. Über das Verhältnis jener Urkunde von Nidwalden-Luzern zu dem Waldstättebündnis läßt sich übrigens nichts ausmachen.

Meyer⁶² begründet seine Ansicht auch damit, daß er die alten Mark- und Gerichtsbezirke «durch traditionelle Kompetenzschränken und Grenzzäune gefesselt» sein, «der sachlichen Befugnisse», die mit dem neuen «Programm» gegeben waren, entbehren läßt; diese habe eben die Schwurgenossenschaft und nur sie zur Verfügung gestellt. Was war denn das «Programm»? Tapfer und treu zusammenzuhalten und zu verhindern, daß ein anderer als ein Landsmann Richter wurde! Sollten solche Forderungen nicht von den alten Mark- und Gerichtsbezirken erhoben werden können? Im übrigen hat die Schwurgenossenschaft an sich gar keine bestimmte «Kompetenz». Sie ist ja nur, wie wir schon bemerkten, eine bloße Form. Inhalt erhält sie erst durch die Anwendung auf einen bestimmten Fall, durch die Verbindung mit einem bestimmten vorhandenen Verband. Die Kompetenz einer Talschaft, deren Mitglieder einen Eid geleistet haben,

⁶¹ Eine Schwurvereinigung für einen einzelnen vorübergehenden Zweck ist z. B. die oben S. 148, Anm. 44 erwähnte von 1182. Vgl. Meyer, Schwurverband, S. 191, A. 2. Zu den von mir in der Vierteljahrschrift für Sozial- und WG. (s. oben S. 155, Anm. 56) besprochenen Schwurgenossenschaften, die unter Mitwirkung des Landesherrn zu Stande kommen, vgl. Meyer, a. a. O., S. 185, Anm. 2; Ital. Einflüsse, S. 36, Anm. 2.

⁶² Schwurverband, S. 189; Ital. Einflüsse, S. 25.

ändert sich dadurch nicht; sie ist die gleiche wie die einer Talschaft, deren Mitglieder nicht geschworen haben.

Wir wollen hierbei noch des Umstands gedenken, daß nach dem ältern deutschen Recht für die Handlungen einer Gemeinschaft Einstimmigkeit Voraussetzung ist; der Mehrheitsgrundsatz galt nicht. Damit hängt es auch zusammen, daß in unsern Urkunden auf die *universi homines* Gewicht gelegt wird. Wir fragen wohl heute, ob tatsächlich alle Mitglieder der Mark, der Ortsgemeinde, des Gerichtsbezirks herbeigebracht worden sind, den Schwur geleistet haben. Demgegenüber muß es uns genügen, daß die Urkunden die Einmütigkeit scharf hervorheben, also jedenfalls die Rechtsauffassung streng wahren wollen. Überdies hatte jene Zeit Mittel, solche Leute, die Widerstand leisteten, bockig waren, zu ignorieren. Fast ergötzlich ist die Bestimmung des ältesten Magdeburger Privilegs zu nennen, welches der Stadt die Berechtigung erteilt, den, der der *voluntas meliorum* widersprach, als «*stultus*» zu bezeichnen und unbeachtet zu lassen⁶³.

Meyer⁶⁴ behauptet «die allmähliche Umwandlung der Personalschwurgenossenschaft in eine Staatenvereinigung», «den Weg vom Personenbund zum Staatenbund und damit gleichzeitig den Weg zur Verdunkelung des Wortsinns Eidgenossenschaft». Unseres Erachtens ist gar keine Verdunkelung eingetreten. Die «Eidgenossenschaft» war auch am Anfang nicht rein «personal», sondern bedeutete, daß die Mitglieder bestimmter Talschaften als solche sich eidlich verbunden hatten. Das ist nach wie vor ihr Sinn. Es stand hier damit nicht anders als in Kammerich, Köln oder Trier, wo ebenfalls die sämtlichen Mitglieder der Gemeinde als solche sich zu einer *coniuratio*, d. h. zu einer Eidgenossenschaft, vereinigt hatten. Warum aber benannten sie sich bloß nach dem zufälligen Umstand, daß sie einen Eid geleistet hatten? Warum legten sie ihrem Gemeinwesen nicht Bezeichnungen wie Freistaat oder Staatenbund bei? Aus dem einfachen Grund, weil sie gar nichts Neues sein oder werden wollten. Sie wollten lediglich ihre guten Rechte wahren und einen Bund schließen, wie das unzählige Gemeinschaften damals taten. Es

⁶³ S. mein «Territorium und Stadt», S. 115.

⁶⁴ Schwurverband, S. 193; Ital. Einflüsse, S. 34.

macht dabei für unsere Erörterung nichts aus, daß sie tatsächlich doch über den alten Zustand hinausgingen und nicht bloß altes Recht verteidigten, daß sie überhaupt im Sturm der Dinge weitergingen, als ihnen im Bewußtsein lag. Ihre Auffassung war jedenfalls weit entfernt von der Absicht, ein neues Gemeinwesen zu schaffen. Eidgenossen nannten sie sich, weil sie sich eidlich verbunden hatten zur Erreichung bestimmter konkreter Ziele. Die Sitte, die Leistung des Eides zum Anlaß für die Prägung einer Titulatur zu nehmen, war damals weit verbreitet⁶⁵. Nabholz⁶⁶ hat anschaulich geschildert, wie unrichtig es ist, beim Abschluß der Bündnisse bewußte Staatengründung anzunehmen; «zur Erreichung derjenigen wirtschaftlichen und parteipolitischen Ziele, die die Schweizer Politiker verfolgten, war die gewählte Form der Bündnisse zweckentsprechend... Wohl haben sich aus den Bestimmungen der Bundesbriefe heraus die Grundlagen des eidgenössischen Staatswesens entwickelt; allein sie waren ursprünglich zu einem andern Zweck als zur Staatengründung aufgestellt worden.»

Es ist also nicht so, daß zu irgend einer Zeit «der Eidgenosse nur seines Eidschwurs wegen und aus keinem andern Grund dem Verband angehörte und dessen Pflichten und Rechte besaß» und daß durch den Schwurverband «die Staatswerdung der einzelnen Talverbände» erfolgte, daß «Personen der verschiedensten Rechts- und Berufskreise individuell durch persönlichen Eidschwur ein völlig neues Gemeinwesen schufen»⁶⁷. Es verhält sich vielmehr so, daß alte historische Verbände allmählich Autonomie gewinnen, bezw. das ihnen schon zustehende Maß von Autonomie zu vermehren und damit ebenfalls ganz allmählich, ihnen selbst kaum bemerkbar, ihren verfassungsmäßigen Charakter verändern, wobei sie in ihren Bemühungen um das Ziel der Autonomie neben Geld, Gut, diplomatischen Verhandlungen und Kniffen, Waffengewalt auch das Mittel oder die Form der gegenseitigen eidlichen Verpflichtung anwandten.

⁶⁵ S. oben S. 152, Anm. 54.

⁶⁶ S. oben S. 151, Anm. 52.

⁶⁷ Meyer, Schwurverband, S. 191.

Nun wollen wir immerhin Meyer ein Zugeständnis machen. Das Zusammentreten der drei Waldstätte (und der Kantone, die sich ihnen später anschlossen) zu der Gesamteidgenossenschaft beruht auf dem freien Willen der einzelnen Talschaften, ist also insofern eine «freie Einung». Während die Zugehörigkeit zu der einzelnen Talschaft nie auf dem freien Willen der einzelnen Mitglieder beruht hatte, handelt es sich bei dem Bündnis der verschiedenen Talschaften wenigstens um einen Akt freien Entschlusses. Aber es ist ja auch nie bestritten worden, daß die Gesamteidgenossenschaft auf ein freies Bündnis mehrerer Talschaften zurückgeht, vielmehr stets stark betont und von Nabholz in seinem gesamtdeutschen Zusammenhang nachdrücklich hervorgehoben worden. Meyer würde mithin etwas Neues hier nicht vortragen. Wenn wir aber anerkennen, daß bei der Entstehung der Gesamteidgenossenschaft die «freie Einung» im obigen Sinn eine Rolle spielt, so haben wir doch dem noch eine Anzahl Einschränkungen beizufügen. Erstens hat die Gesamteidgenossenschaft nie einen persönlichen, «rein personalen» Charakter gehabt, sie ebenso wenig wie die einzelne Talschaft, sondern Mitglieder jener sind die einzelnen Insassen stets durch Zugehörigkeit zu einer Talschaft gewesen. Es hat nie Personen gegeben, die ohne Rücksicht auf einen bestimmten territorialen Verband Mitglieder der Gesamteidgenossenschaft waren. Zweitens zieht eben deshalb die Grenze der Eidgenossenschaft nicht der persönliche Wille einzelner Schweizer, sondern die Grenze konstituiert sich durch die Grenzen der einzelnen Talschaften. Drittens hätte das Bündnis auch ohne Eidesleistung geschlossen werden können; sie macht nicht das Wesen aus. Viertens darf man die Wirkung des Bundes überhaupt (mit oder ohne Eid) nicht überschätzen. Warum hat sich aus den eidgenössischen Bünden nach und nach ein Staatswesen herausgebildet, während von zahllosen andern, gleichartigen Bundessystemen alle untergegangen sind? «Nicht diese Bünde haben die Schweizerische Eidgenossenschaft zu einem Staatswesen gemacht und den eidgenössischen Staatsgedanken geschaffen. Staatsbildend haben die politischen Verhältnisse gewirkt... Kämpfe und Not, Blut und Eisen haben das feste Gefüge zustande gebracht, als das uns die Eidgenossenschaft

in späterer Zeit entgegentritt.... Aus dem System verschiedener Bundesgenossenschaften hat sich unter der Macht der Ereignisse ein eigenes Staatswesen herausgebildet, das gar keine richtige Verfassung besaß, sondern rechtlich immer noch auf den alten, zu ganz andern Zwecken abgeschlossenen Bünden ruhte»⁶⁸.

Sehen wir aber auch von allen diesen Tatsachen ab und fassen den Umstand ins Auge, daß bei der Eidgenossenschaft wenigstens formell aus einem Bund ein neues Staatswesen hervorgeht⁶⁹, so liefert dieser Fall keinen allgemeinen Beweis für Gierkes Theorie von der staatenbildenden Kraft der «freien Einnung», sondern es ist eben nur ein einzelner Fall, ein Ausnahmefall. Weit entfernt also, daß die Geschichte der Eidgenossenschaft seine Anschauung glänzend bestätigt; wir erkennen an ihr vielmehr deren höchst begrenzte Geltung. Eben darum muß die Geschichte der Schweiz stets mit in den Vordergrund der allgemeinen Erörterungen über die genossenschaftliche Bewegung des Mittelalters gestellt werden:

Der Name Eidgenossenschaft stammt, wie unsere Darlegungen ergeben haben, von einer Nebensache her, von dem Eid, der gar nicht das Wesen der Sache ausmachte. Nicht nur, daß es sehr viele coniurationes in jener Zeit gab, daß die Bezeichnung «Geschworene» sehr oft vorkam; man konnte das Ziel, das man sich setzte, auch ohne Eidesleistung erreichen. Der Eid ist, wie

⁶⁸ Nabholz, S. 280 f. Man könnte zu den von ihm geltend gemachten Tatsachen noch den Umstand hinzufügen, daß die drei Waldstätte unter König Rudolf von Habsburg längere Zeit in einer Hand vereinigt gewesen sind. Vgl. meinen «Deutschen Staat des Mittelalters» I, S. 268 f. Öchsli, Jahrbuch für Schweiz. Gesch., Bd. 42, S. 92: «Das Beste für die Rechtsbeständigkeit der Eidgenossenschaft taten ihre Waffen.» Öchsli, S. 93, will einen wesentlichen Unterschied zwischen der Eidgenossenschaft und den andern Bündnissen jener Zeit darin sehen, daß jene ewig, diese in der Regel nur auf Zeit geschlossen worden sind. Allein m. E. beseitigen seine Bemerkungen nicht die Ausführungen von Nabholz, S. 269 ff. Bündnisse, die keine bestimmte zeitliche Befristung enthalten, sind doch als «ewig» anzusehen. Vgl. mein «Territorium und Stadt», S. 107.

⁶⁹ Über die schwankende Anerkennung des Mehrheitsgrundsatzes in der Eidgenossenschaft und über den Rückschlag, den die Reformation in der Stellung der Zentralgewalt brachte, vgl. Nabholz, S. 284; Öchsli, S. 104—109.

wir sagten, nur Mittel, nur Form. Sollen wir aber vom Standpunkt des Historikers etwa deshalb, weil die Bezeichnung Eidgenossenschaft an sich nur auf eine Nebensache geht, empfehlen, sie fallen zu lassen? Keineswegs! Es ist eine durchaus charakteristische Bezeichnung. Erstens veranschaulicht sie uns, daß man von Haus aus gar nichts Besonderes wollte, daß man es so machte wie andere auch, daß man wie sie auch eine *coniuratio* begründete. Wie Nabholz unwiderleglich bewiesen hat, verfolgte man eben gar nicht die Absicht, ein neues Staatswesen zu begründen. Schritt für Schritt nur, mit politischem Realismus, ging man vor. Das schließlich erreichte Ziel war eine Bildung, die niemand vorausgesehen hatte. Zweitens bewahrt die Bezeichnung Eidgenossenschaft die Erinnerung an die Tatsache, daß hier aus einem Bund sich ein neues Gemeinwesen entwickelt hat. Die Schweiz führt den Namen Eidgenossenschaft, weil sie unter den vielen *coniurationes* der alten Zeit die einzige ist, die nicht bloß eine *coniuratio* geblieben, die mehr geworden ist als eine solche. Sie kann heute Eidgenossenschaft genannt werden, weil alle andern bloß Eidgenossenschaft geblieben waren und darum verfallen sind.
